



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48

Nummer: 43

Datum: 27.10.2017

Inhalt:

6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe	1
Stellenanzeige Gemeinde Wenzenbach Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten	4
Stellenanzeige Gemeinde Wenzenbach Fachbereichsleiter.....	5

6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS):

§ 1

Änderung der Satzung

Die Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe (WAS) vom 16.12.1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 25.09.2015 wird erneut wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler, sowie ihren Aufstellungsort. ²Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alling, 12. Oktober 2017

Schwindl

Verbandsvorsitzender

Az. S 12-Schm.

Stellenanzeige Gemeinde Wenzenbach Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Gemeinde Wenzenbach bildet zum 01. September 2018 eine(n) Auszubildende(n) für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

- Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung -

aus. Die Ausbildungszeit beträgt regelmäßig drei Jahre und erfolgt als duale Ausbildung im Wechsel zwischen betrieblicher Ausbildung im Rathaus Wenzenbach, Berufsschule Regensburg und Bayerischer Verwaltungsschule.

Für die Ausbildung sollten folgende Voraussetzungen mitgebracht werden:

- mindestens qualifizierender Mittelschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss
- gutes sprachliches Ausdrucksvermögen und Organisationsgeschick
- Interesse an der Arbeit mit Gesetzesvorschriften
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft
- Grundkenntnisse PC

Inhalte der Ausbildung:

- Vermittlung von rechtlichen Grundlagen für den kommunalen Verwaltungsdienst
- Einweisung in Organisation, Verwaltungs- und Informationstechniken sowie Schriftverkehr
- Erlernen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung
- Umgang mit Gesetzestexten

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Berufsausbildung in einer modernen und bürgernahen Verwaltung
- tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und die üblichen Sonderleistungen
- ganzheitliche Kompetenzführung im Rahmen der Ausbildungsordnung

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung in schriftlicher Form bis spätestens **31. Januar 2018** an folgende Anschrift:

Gemeinde Wenzenbach

Herrn Leistner

Stichwort: VFA-K 2018 / 2021

Hauptstraße 40

93173 Wenzenbach

Die Bewerbungsunterlagen bitten wir aus Gründen des Umweltschutzes ohne Plastikmappen einzureichen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Bewerbungen nicht zurückgesandt, sondern zu gegebener Zeit datenschutzrechtskonform vernichtet werden. Nach Bewerbungsende erhalten Sie entsprechend Nachricht über den weiteren Bewerbungsverlauf.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Leistner unter der Telefonnummer 09407/309-114 gerne zur Verfügung.

Stellenanzeige Gemeinde Wenzenbach Fachbereichsleiter

Die Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg, mit ca. 8.500 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in des Fachbereiches „Bürgerbüro“ und „Planen und Bauen“

Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Fachliche und organisatorische Leitung des Fachbereiches und seiner Sachgebiete
- Mitwirkung im Bauleitplanungsverfahren samt Gestaltung städtebaulicher Verträge
- Beitragswesen (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge)
- Organisation des Sitzungsdienstes einschließlich Vorbereitungs- und Vollzugsangelegenheiten für den Bauausschuss und Gemeinderat (im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens)
- Ordnungsaufgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
- Überwachung der ausführenden Arbeiten im Einwohnermelde- und Gewerbeamt

Ihr Anforderungsprofil:

- Beamter/in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (AL II)
- Führungskompetenz, kooperativer Führungsstil und Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, soziale Kompetenz und die Fähigkeit selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit (z. B. Teilnahme an Sitzungen)
- sicherer Umgang mit der EDV – wünschenswert GIS-Vorkenntnisse
- einschlägige und praktische Erfahrung in der Bauverwaltung und/oder im Bürgerbüro wünschenswert

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit engagierten und kollegialen Mitarbeitern
- die Stelle ist nach EG 11 TVöD / BesGr. A 12 bewertet

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, richten Sie bitte bis spätestens **24.11.2017** an die **Gemeinde Wenzenbach, Herrn Ersten Bürgermeister Koch, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach** oder **Sebastian.Koch@wenzenbach.de**. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Koch unter der Telefonnummer 09407/309113 gerne zur Verfügung.